

Informationen

des Bezirkspersonalrats Gymnasien beim Regierungspräsidium Tübingen

Nr. 1/2013

Juni 2013

An die
Lehrkräfte an den Gymnasien
im Regierungspräsidium Tübingen

- über die Örtlichen Personalräte -

Inhalt

- | | |
|---|------|
| 1. A 14-Beförderungsprogramme Mai und Oktober 2013 | S. 1 |
| 2. Abordnungen oder Versetzungen aus dienstlichen Gründen | S. 3 |
| 3. Chancengleichheitsplan Gymnasien des RP Tübingen | S. 5 |
| 4. Informationen der Arbeitnehmervertretung zur Erstattung von Reisekosten für Schulfahrten | S. 6 |
| 5. Informationen der Schwerbehindertenvertretung zum BEM (Betriebliches Eingliederungsmanagement) | S. 6 |
| 6. Internetseite des BPR Gymnasien | S. 6 |

Anlagen Kurzübersicht und Ablaufplan zu BEM
 Kontaktdaten der BPR-Mitglieder
 Kontaktdaten der Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten

**Bitte ein Exemplar durch Aushang den
Kolleginnen und Kollegen zur Kenntnis bringen!**

Verteiler

Von den Informationen des BPR Gymnasien erhalten die

Örtlichen Personalräte	je 3 Exemplare
Beauftragten für Chancengleichheit	je 1 Exemplar
Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten	je 1 Exemplar
Schulleitungen	je 1 Exemplar

Geschäftsstelle BPR Gymnasien beim RP Tübingen, Regierungspräsidium Tübingen,
Abteilung 7, Konrad-Adenauer-Str. 40, 72072 Tübingen,
Tel.: 07071/757-2031 (vormittags) -2022 (nachmittags), Fax: 07071/757-2007,
Mail: marina.steiger@rpt.bwl.de, **Web: www.rp-tuebingen.de/servlet/PB/menu/1322771/index.html**

1. A 14-Beförderungsprogramme Mai und Oktober 2013

Laut der vom KM für das konventionelle A 14-Beförderungsprogramm im Mai 2013 vorgegebenen Beförderungskriterien hätten im Regierungspräsidium Tübingen an den Gymnasien eigentlich 123 Personen befördert werden können. Allerdings hat das KM dem RP Tübingen nur 50 Beförderungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Im BPR Tübingen bestand also weiterhin ein gravierender **Beförderungsstau**.

Der BPR Tübingen hatte sich deswegen bereits im November 2012 an das KM gewandt und darum gebeten, dass die Beförderungsstellen nicht mehr gemäß der insgesamt im RP vorhandenen Studienräte, sondern nach der Zahl der zur Beförderung anstehenden Studienräte verteilt werden, da deren Zahl im RP Tübingen aus historischen Gründen zurzeit im Vergleich zu den anderen Regierungspräsidien überproportional erhöht ist. Dank der Unterstützung unseres Anliegens durch das RP Tübingen und den HPR ist das KM auf diesen Vorschlag eingegangen, was wir als **Erfolg** verbuchen. Leider wird der neue Verteilungsschlüssel aber erst für das Beförderungsverfahren im Oktober 2013 erstmalig angewandt werden.

Der BPR Gymnasien hat sich dafür eingesetzt, dass im Rahmen der erwähnten unzureichenden Beförderungsmöglichkeiten sowohl im Jahrgang 2001 weitere Beförderungen vorgenommen, als auch Kolleginnen und Kollegen älterer Jahrgänge befördert werden. Außerdem galten bei diesem Beförderungsprogramm laut Erlass des KM vom 16. Januar 2013, Aktenzeichen 14-0311.23/638, folgende Grundsätze für **Frauen** und **Schwerbehinderte**:

„Bei der Auswahlentscheidung sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Studienrätinnen bevorzugt befördert werden, soweit Frauen gemäß § 4 Abs. 5 Chancengleichheitsgesetz in der Besoldungsgruppe A 14 nach dem jeweils geltenden Chancengleichheitsplan unterrepräsentiert sind. [Anmerkung des BPR: Dies ist laut derzeit gültigem Chancengleichheitsplan der Fall]. Darüber hinaus sind schwerbehinderte Menschen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen“.

Aufgrund dieser Voraussetzungen wurden im RP Tübingen zwischen Amt und BPR folgende **Beförderungskriterien** für das konventionelle A 14-Beförderungsprogramm Mai

2013 vereinbart. Befördert werden Lehrkräfte der Beförderungsjahrgänge:

bis einschließlich Beförderungsjahrgang 1998 mit mindestens Note 2,0

1999 mit mindestens Note 1,5

2000 mit Note 1,0

2000 Schwerbehinderte mit Note 1,5

2000 Frauen mit Note 1,5 bis Geburtsjahrgang März 1968

2001 mit Note 1,0

Außerdem konnten die zur Beförderung im Programm „**Abendsonne**“ anstehenden Personen befördert werden.

Der **Jahrgang 2002** soll erst im Herbst eröffnet und dann mit einer nennenswerten Anzahl von Beförderungen zum Zuge kommen. Wir hoffen darauf, dass die mit dem KM vereinbarte bedarfsgerechtere Verteilung der Beförderungsstellen für entsprechende Beförderungskapazitäten sorgen wird.

Für die Beförderung im **A 14-Ausschreibungsprogramm Mai 2013** standen im RP Tübingen 55 Stellen für den gymnasialen Bereich zur Verfügung, wobei 5 Stellen für die Studienseminare verwendet wurden. Die übrigen Stellen wurden unter Beteiligung des BPR prioritär auf die Schulen mit hohem A 13-Anteil („Abmangelverfahren“) bzw. einer besonders hohen Anzahl an A 13-Lehrkräften verteilt. Es standen außerdem auch zum ersten Mal Stellen für gymnasiale Lehrkräfte an Gemeinschaftsschulen zur Verfügung.

Der BPR Gymnasien hat gemeinsam mit dem RP wieder darauf hingewirkt, dass der **Arbeitsumfang** der ausgeschriebenen A-14-Stellen vergleichbar ist, und bittet in dieser Hinsicht die Örtlichen Personalräte für das kommende Beförderungsverfahren im Mai 2014 schon einmal im Voraus um Unterstützung. Es darf nicht sein, dass eine Lehrkraft an einer Schule deutlich mehr Zusatzarbeit für die A 14-Beförderung zu leisten hat als eine Lehrkraft an einer anderen Schule. Es müssen deshalb zwei wichtige **Kriterien für die A 14-Ausschreibungstexte** beachtet werden:

Im Ausschreibungstext kann **nur eine Aufgabe** beschrieben werden. In Ziffer 1 der Verwaltungsvorschrift „Beförderung zur Oberstudienrätin/zum Oberstudienrat“ heißt es:

*„Die A-14-Stellen werden durch die jeweilige Schule mit **einer besonderen Aufgabe** ausgeschrieben“*

Verschiedene Aspekte dieser einen Aufgabe können natürlich im Ausschreibungstext konkretisiert werden. Es können aber nicht Tätigkeiten aus völlig unterschiedlichen Aufgabenbereichen (z. B. „Netzwerkbetreuung und Aufbau der Ganztagsbetreuung“) miteinander kombiniert werden. Falls der Arbeitsumfang eine Stunde Mehrarbeit pro Woche überschreitet, muss als Ausgleich eine entsprechende Anzahl von **Anrechnungsstunden** ausgewiesen werden. Schließlich heißt es im entsprechenden Schreiben des KM vom 26. September 2012 (Aktenzeichen 14-0311.23/634):

„Der Umfang der ausgeschriebenen Aufgabe ist zu beachten. Keine Oberstudienrätin und kein Oberstudienrat muss mehr als 100% Leistung erbringen. Eine zusätzliche zeitliche Belastung von einer Stunde als Ausgleich für die Beförderung ist denkbar, ansonsten sind zusätzliche Aufgaben weiterhin über Anrechnungen abzugelten.“

Wenn also z. B. eine Aufgabe ausgeschrieben wird, für die bisher an der Schule zwei Anrechnungsstunden gegeben wurden, dann kann eine dieser beiden Stunden als Ausgleich für die Beförderung wegfallen, die andere Anrechnungsstunde muss aber weiterhin gewährt und dementsprechend auch **im Ausschreibungstext** der A 14-Stelle ausgewiesen werden.

Der BPR bittet deshalb die **Örtlichen Personalräte** dringend, bei der A 14-Ausschreibungsrunde für Mai 2014 im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Schulleitungen schon im Spätherbst 2013 auf die Berücksichtigung dieser Kriterien bei der Redaktion des Ausschreibungstextes hin zu wirken!

2. Abordnungen oder Versetzungen aus dienstlichen Gründen

Den BPR haben wiederholt Anfragen erreicht, unter welchen Umständen die Abordnung oder gar Versetzung von Lehrkräften gegen deren ausdrücklichen Willen aus dienstlichen Gründen, d. h. wegen fachspezifischen Überhangs, möglich ist. Hintergrund ist der weggefallene Doppeljahrgang und teilweise sinkende Schülerzahlen. Aus aktuellem Anlass deshalb folgende Hinweise: Grundsätzlich besteht die **Möglichkeit der Abordnung oder Versetzung aus dienstlichen Gründen**. Der Dienstherr muss dabei

aber darauf achten, dass keine vermeidbaren persönlichen Härten entstehen.

Zur **präventiven Vermeidung entsprechender Konflikte** hat es sich bewährt, das Problem offen in der betroffenen Fachschaft zu diskutieren: Manchmal erklärt sich dann überraschend jemand bereit, die Versetzung (oder erst einmal eine befristete Abordnung) freiwillig zu übernehmen.

Die **Entscheidung** trifft allerdings letztlich nicht die Schulleitung, sondern die personalführende Stelle, d. h. das Regierungspräsidium. Personalvertretungsrechtlich wird in Fällen von Versetzung oder längerfristiger (d.h. länger als zwei Monate) Abordnung deshalb der BPR vom Regierungspräsidium personalvertretungsrechtlich beteiligt.

Wenn Betroffene selbst und / oder der ÖPR der abgebenden oder der aufnehmenden Schule begründete Zweifel daran haben, dass die beabsichtigte Abordnung oder Versetzung sachgerecht ist, und vermeidbare persönliche Härten befürchten, sollten sie dem BPR möglichst rasch eine **nachvollziehbar begründete schriftliche Stellungnahme** zukommen lassen, damit der BPR die entsprechenden Bedenken gegenüber dem RP vortragen kann. Entscheidend dabei ist, dass sowohl der ÖPR als auch der BPR die Interessen aller von der Personalmaßnahme betroffenen Kolleginnen und Kollegen gegeneinander abwägen müssen!

Lehrkräfte, die im nächsten Schuljahr abgeordnet werden, haben grundsätzlich Anspruch auf **Reisekostenvergütung** für die zusätzlich notwendigen Fahrten¹, unter Umständen auch Anspruch auf einen **Deputatsnachlass** („Mehrwegeermäßigung“), gemäß der Verwaltungsvorschrift „Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen (...)“ („Regelstundenmaßerlass“), Ziffer E „Anrechnungen“, Absatz 2 Nr. 7:

„Erteilen Lehrer regelmäßig Unterricht außerhalb ihrer Stammschule und erhöht sich dadurch der Zeitaufwand, der üblicherweise zum Erreichen der Stammschule erforderlich ist, um mehr als fünf Zeitstunden im Monat, so erhalten sie für einen Zeitaufwand von je zwei weiteren vollen Zeitstunden eine Anrechnung von einer

¹ Siehe auch Landesreisekostengesetz unter www.landesrecht-bw.de bzw. direkt unter <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=RKG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true> sowie das Formular des LBV unter <http://www.lbv.bwl.de/vordrucke/> bzw. direkt unter <http://www.lbv.bwl.de/vordrucke/1207t.pdf>.

Wochenstunde im Monat.“

Bei 9 Zeitstunden Mehraufwand im Monat aufgrund der Abordnung ergibt sich aus dieser Regelung also eine Anrechnung von zwei Wochenstunden (d. h. Deputatsstunden) im Monat, also eine Anrechnung von einer halben Deputatsstunde pro Woche. Bei einem zeitlichen Mehraufwand von 13 Zeitstunden im Monat ergibt sich aus der Regelung eine Anrechnung von einer Deputatsstunde in der Woche.

3. Chancengleichheitsplan Gymnasien des RP Tübingen

Inzwischen liegt der Chancengleichheitsplan Gymnasien des RP Tübingen für die fünfjährige Periode 2009 bis 2014 vor, der bis zur Fertigstellung des nächsten Chancengleichheitsplans gültig bleiben wird. Aus ihm ist unter anderem ersichtlich, dass **Frauen im Beförderungsamte A 14 immer noch unterrepräsentiert** sind und deshalb im entsprechenden Beförderungsverfahren bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung bevorzugt befördert werden.

Diese und viele weitere Informationen finden Sie im Internet in der **PDF-Version des Chancengleichheitsplans** unter

<http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1205725/index.html>

bzw. direkt unter

http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/show/1356917/rpt7-0203-bfc-CGP_RPT_2009-2014_gym.pdf

Der BPR wird sich nach Kräften dafür einsetzen, dass der nächste Chancengleichheitsplan möglichst nicht erneut erst im letzten Drittel der Fünfjahresperiode veröffentlicht wird, sondern früher in Kraft tritt.

4. Informationen der Arbeitnehmervertretung zur Erstattung von Reisekosten für Schulfahrten

Das Kultusministerium weist in seinem Schreiben vom 21. März 2013 sinngemäß auf folgende Rechtsprechung hin:

Ein Bundesland als Arbeitgeber verstößt gegenüber seinen Lehrkräften im Arbeitnehmerverhältnis gegen §242 BGB (Leistung nach Treu und Glauben), wenn es Schulfahrten grundsätzlich nur unter der Voraussetzung genehmigt, dass die teilnehmenden Lehrkräfte formularmäßig auf die Erstattung ihrer Reisekosten verzichten. Dies bedeutet, dass es unzulässig ist, eine angestellte Lehrkraft vor die Wahl zu stellen, auf die Reisekostenerstattung zu verzichten oder dafür verantwortlich zu sein, dass Schulfahrten, die Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit sind, nicht stattfinden.

5. Informationen der Schwerbehindertenvertretung zum BEM (Betriebliches Eingliederungsmanagement)

Im Anhang dieses BPR-Infos finden Sie hilfreiche Hinweise der Schwerbehindertenvertretung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement BEM: Eine **Kurzübersicht** über BEM und einen schematischen **Ablaufplan**.

Ausführlichere Informationen finden Sie auf der Webseite der Schwerbehindertenvertretung unter www.schwerbehindertenvertretung-osa-tue.de oder www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de und zwar unter:

„*Themen und Materialien*“ => „*Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)*“ => „*Unterlagen zum BEM*“.

6. Internetseite des BPR Gymnasien

Dieses und frühere BPR-Infos sowie Kontaktinformationen sind im Internet auf der Webseite des BPR Gymnasien beim RP Tübingen zugänglich, die Sie unter folgendem

Link finden:

<http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1322771/index.html>

bzw. unter www.rp.baden-wuerttemberg.de => *Regierungsbezirke* => *Tübingen* => *Abteilungen* => *Abteilung 7 – Schule und Bildung* => *Weitere Informationen aus der Abteilung Schule und Bildung* => *Personalvertretungen* => *Bereich der Gymnasien*

Wir hoffen, dass wir in dieser BPR-Info für die Schulen wieder hilfreiche Informationen zusammengestellt haben. Für Fragen stehen wir Ihnen gern als Ansprechpartner zur Verfügung. Kontaktinformationen finden Sie in den Anlagen dieses Schreibens.

Mit kollegialen Grüßen,

Cord Santelmann

Vorsitzender

Karin Kriesell

Stellvertretende Vorsitzende

Christine Brohl

Gerhard Hartmann

Markus Riese

Bettina Ruff

Bernd Saur

Sieglinde Selinka

Claudia Schnitzer

Jörg Sobora

Günther Stoiber

Rolf Ege

Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten und ständiger Gast des BPR Gymnasien

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) §84 Abs.2 SGB IX

– Kurzübersicht –

Teil 1 Information und Beratung (Versand Infopaket und Beratung sowie ggf. Antragstellung)

Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig,

- erfolgt der Versand von Infomaterial mit Anschreiben, Erstinformation über Hilfsmaßnahmen, Adressen der Vertretungen usw. (Infopaket) durch die Schulleitung.
- verbunden mit einem Gesprächs-/ Beratungsangebot des Örtlichen Personalrates und/oder der Schwerbehindertenvertretung.

Beratung umfasst

- Erstberatung der Lehrkraft über Möglichkeiten und Hilfen zur Überwindung der Erkrankung wie z.B. Rekonvaleszenz/Arbeitsversuch, Reha/Kur, Antrag auf Schwerbehinderung, Altersteilzeit usw.
- Informationen über Möglichkeiten und Chancen des BEM.

Hilfen und Möglichkeiten vor dem „offiziellen“ Betrieblichen Eingliederungsmanagement

- Anschlussheilbehandlung – nach Klinikaufenthalt
- Reha – Maßnahmen
- Rekonvaleszenzregelung/Arbeitsversuch
- Beantragung der Anerkennung einer Schwerbehinderung

Teil 2 Durchführung des BEM (siehe Ablaufplan)

BEM ist sinnvoll bei:

- nötigen schulorganisatorischen Maßnahmen, die nicht durch Beratung geklärt werden können.
- der beabsichtigten Beantragung von Hilfsmitteln oder einer Arbeitsassistenz.
- nötigen baulichen Maßnahmen wegen Krankheit oder Behinderung.

BEM ist unbedingt erforderlich vor:

- Anderweitiger Verwendung.
- Begrenzter Dienstfähigkeit.
- Vorzeitigem Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit.

Ziele des BEM:

- Arbeitsunfähigkeit möglichst frühzeitig zu beenden.
- erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen.
- den Arbeitsplatz zu erhalten.
- Dienstunfähigkeit zu vermeiden.
- begrenzte Dienstfähigkeit (Teildienstfähigkeit) abzuwenden.

Mögliche Gesprächspartner beim BEM

- Erkrankte Lehrkraft.
- Schulleitung.
- Personalvertretung.
- Vertrauensperson der Schwerbehinderten (falls schwerbehindert).
- evtl. weitere Vertrauensperson des/der Betroffenen.
- evtl. Fachkräfte aus Schule, Arbeitsschutz, Integrationsfachdienst, Integrationsamt.

Die Schulleitung muss sicherstellen, dass die gesetzliche Verpflichtung zum Angebot eines betrieblichen Eingliederungsmanagements erfüllt wird. Die Lehrkraft ist aber nicht verpflichtet, am „Betrieblichen Eingliederungsmanagement“ teilzunehmen.

Ausführliche Infos zum BEM unter: www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de

dort unter: >Themen und Materialien > Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) > Unterlagen zum BEM

Wichtig: Unbedingt durch Personalrat oder Schwerbehindertenvertretung beraten lassen!

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) nach §84 Abs.2 SGB IX Gym/BS-Bereich

Teil 1: Beratung und ggfs. BEM Angebot

Lehrkraft ist länger als **sechs Wochen** im Jahr
oder **wiederholt** arbeitsunfähig

Schulleitung

Erstkontakt / Anschreiben

- Signal, dass die Arbeitsunfähigkeit wahrgenommen wird
- Versand des Infopakets mit Erstinformation über BEM
- Gesprächs-/ Beratungsangebot

Kopie des Anschreibens an ÖPR/ÖVP

Lehrkraft

Reagiert nicht auf das
Gesprächsangebot

nimmt Kontakt zur
Schulleitung auf

nimmt Kontakt zu ÖPR/ÖVP
auf und lässt sich beraten

Beratung

u.a. Informationen über Möglichkeiten und Chancen des BEM
Erstberatung der Lehrkraft über Rekonvaleszenz/Arbeitsversuch, Reha/Kur,
Antrag auf Schwerbehinderung, Altersteilzeit usw.
Informiert über BEM (Ziele, Ablauf, Bedingungen) mit Hilfe einer Checkliste.

Erklärung der Lehrkraft, ob BEM gewünscht wird

Wenn JA: Einstieg in BEM

- ✓ **Schriftliche Erklärung** oder protokollierte **mündliche** Erklärung

Teil 2: Durchführung des BEM

Vorbereitung des BEM durch das
Schulamt

Klärung der Gesprächsteilnehmer/innen mit der Lehrkraft

ÖPR

ÖVP

Schulleitung

Erstgespräch

mit den vereinbarten Teilnehmer/innen
- Vereinbarung weiterer Schritte und
Maßnahmen

Schulleitung lädt schriftlich ein

Folgegespräch

Bilanzgespräch

Schulleitung erstellt Protokoll
(abgestimmt mit den Gesprächsteilnehmern)

**Die Fortsetzung des „BEM“ hängt in jeder Phase
von der Zustimmung der Lehrkraft ab.**